

# Brandschutzordnung Teil B

## Inhalt:

- a) Brandschutzordnung Teil A
- b) Brandverhütung
- c) Brand- und Rauchausbreitung
- d) Flucht- und Rettungswege
- e) Melde- und Löscheinrichtungen
- f) Brandmeldung
- g) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- h) In Sicherheit bringen
- i) Löschversuche unternehmen
- k) Schlußbemerkungen

## a) Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)

Der Aushang ist gut sichtbar anzubringen:

- \* Auf den Fluren in regelmäßigen Abständen,
- \* in Laboratorien und Werkstätten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, z.B. beim Telefon und
- \* in allen Aufzügen.

## b) Brandverhütung

### Alle Mitglieder der Fachhochschule

sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

### Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

sind strikt zu befolgen. Ein generelles Rauchverbot und Verbot des Hantierens mit offenem Feuer besteht in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sowie in Räumen, in denen brennbares Material wie Papier und Verpackungsmaterial gelagert wird. In Laboratorien besteht ebenfalls ein generelles Rauchverbot. Mit offenem Feuer darf nur mit Laborbrennern gemäß den Richtlinien für Laboratorien umgegangen werden. In Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind ausschließlich Aschenbecher zu benutzen. Brennende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.

### Leicht brennbare oder explosive Stoffe

dürfen nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen bzw. Einrichtungen gelagert werden. In Werkstätten oder Labors (siehe Richtlinien für Laboratorien) dürfen sie nur in der zum Fortgang der Arbeit unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden.

### Brennbare Abfälle

nicht ansammeln, sondern zu den allgemein bekannt gemachten Entsorgungsstellen bringen. Die Deckel der Müllcontainer sind stets zu schließen.

### Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch zuständige Fachkräfte zu beheben. Die Verwendung von Tauchsiedern ist nicht zulässig. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, daß alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte dürfen nur von Fachfirmen angeschlossen werden.

## **Feuergefährliche Arbeiten**

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hartieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Schweißerlaubnis wird beim Technischen Betrieb (Sachgebiet V) ausgestellt.

## **Kühlschränke**

in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt und als solche gekennzeichnet sein.

## **Medienversorgung**

Schäden an Elektroanlagen oder Elektroleitungen, erkennbar durch offensichtliche Beschädigungen, Funkenbildung, Schmorgeruch, etc. sowie Schäden an Gasleitungen (Gasgeruch) sind unverzüglich dem Technischen Betrieb zu melden. Eine Beseitigung dieser Schäden darf nur durch Fachfirmen bzw. Fachkräfte erfolgen.

# **c) Brand- und Rauchausbreitung**

## **Rauchschtüren**

sind häufig mit Drahtglas gefüllt, mit Türschließer ausgestattet und befinden sich üblicherweise auf bzw. zu den Fluren und bei den Treppenhäusern und dürfen nicht verkeilt, deren Schließmechanismus unwirksam gemacht oder anderweitig festgestellt werden.

**Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauchschtüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.**

## **Rauchabzugseinrichtungen**

finden sich in verschiedenen Treppenhäusern und in Hörsälen. Sie ermöglichen es, daß im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall geöffnet. Beim Verlassen des Raumes müssen deshalb Rauchabzugseinrichtungen, die die Möglichkeit zum Lüften eines Raumes besitzen, wieder geschlossen werden.

**Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Technischen Betrieb zu melden.**

# **d) Flucht- und Rettungswege**

## **Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge**

dürfen nicht verstellt werden. Hier darf kein brennbares Material gelagert werden.

## **Ausgänge und Notausgänge**

müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

## **Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr**

sind unbedingt freizuhalten (Haltverbotschild mit Hinweis auf § 22 VVB).

**Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.**

# **e) Melde- und Löscheinrichtungen**

## **Die Brandmeldeanlage**

besteht aus Druckknopfmeldern und automatischen Meldern und ist direkt an das Meldernetz der Feuerwehr angeschlossen.

## **Druckknopfmelder**

befinden sich in oder vor den Treppenhäusern und auf den Fluren.

## **Automatische Melder**

sind in vielen Laboratorien sowie in vielen elektrischen Betriebsräumen installiert. Am Standort Galgenbergstraße befinden sich diese auch in den Flurbereichen!

## **Handfeuerlöscher**

in den Fluren und Treppenhäusern sind üblicherweise Pulverlöscher, welche außer für Metallbrände für alle zu löschenden Stoffe geeignet sind. Für Metallbrände sind in besonders gefährdeten Bereichen spezielle Handfeuerlöscher bereitgestellt. In Labors, bei elektrischen Anlagen und in Bereichen mit teuren elektronischen Geräten sind CO<sub>2</sub> Löscher vorhanden.

## **Notduschen**

zum Löschen von Kleiderbränden befinden sich in einigen Chemielaboratorien bzw. Laborbereichen.

## **Wandhydranten**

mit Schlauchanschluß zum Löschen durch jedermann befinden sich in vielen Treppenhäusern.

## **Sprinkler**

ist eine ortsfeste, selbsttätige Löschanlage in der Cafeteria des Fachbereich Maschinenbau an der Galgenbergstraße. Besprinkelte Bereiche sind durch an der Decke befindliche Sprinklerköpfe erkennbar.

## **Trockensteigleitungen**

zum Anschluß der Feuerwehrschräume befinden sich im Maschinenbaugebäude, dem Sammelgebäude und bei der Seybothstraße.

## **Überflurhydranten und Unterflurhydranten**

im Freigelände sind für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr vorgesehen.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Druckknopfmelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist dem Technischen Betrieb ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern unverzüglich zu melden.

## **f) Brandmeldung**

Die Brandmeldung ist durch Einschlagen des Abdeckglases und Betätigen des nächsten Feuermelders vorzunehmen. Die Feuerwehr erhält den Alarm direkt und wird über das Brandführungssystem durch Ausdruck eines melderspezifischen Einsatzplanes direkt zum Meldeort geführt.

Daher ist immer zuerst der nächstgelegene Feuermelder zu drücken und anschließend die Telefonzentrale unter Tel. Nr. 1045 anzurufen, um näheres zum Brandgeschehen mitzuteilen, sofern das Feuer mit den vorhandenen Mitteln (z.B. Handfeuerlöscher) ohne eigene Gefährdung nicht gelöscht werden kann.

## **g) Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt im gesamten Gebäude eine schrille Alarmsirene. Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Einsatzleitung zu folgen.

## **h) In Sicherheit bringen**

Ruhe bewahren, Panik vermeiden. Klären, ob Menschenleben in Gefahr sind.

Von Feuer oder Rauch bedrohte Personen sind ohne Eigengefährdung aus der Gefahrenzone zu bringen. Bei Räumungsmaßnahmen prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Vorsicht beim Öffnen von Türen zu Räumen in denen ein Brand vermutet wird. Die Türen sind hierbei vorsichtig nur einen Spalt breit zu öffnen, wobei hinter dem Türblatt oder Türrahmen in Deckung zu gehen ist.

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Nicht aus dem Fenster springen!

Aufzüge nicht benutzen, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist!

Beim Verlassen von gefährdeten Räumen Türen und Fenster schließen. Gegebenenfalls sind Elektro Notauschalter und Gasabsperrventile zu betätigen.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verrauchung zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft ist.

## **i) Löschversuche unternehmen**

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern.

Die Löschversuche sind ohne Eigengefährdung vorzunehmen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand mit allen vorhandenen Mitteln bekämpfen.

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit mit mehreren Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen.

Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.

Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben.

Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen. Zum Löschen von Kleiderbränden kann der Handfeuerlöcher benutzt werden. Feuerlöschdecken sind hierfür nur bedingt geeignet. In Laborbereichen ist die Notdusche zum Löschen von Personen die beste Methode.

Eingesetzte Handfeuerlöcher nicht wieder an ihren Standort zurückbringen, sondern durch den Technischen Betrieb austauschen lassen.

## k) Schlußbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die an der Fachhochschule in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

**Die Sachgebietsleiter und die Leiter zentraler Einrichtungen sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.**

Zur Information der Mitarbeiter bietet der Technische Betrieb und der Sicherheitsingenieur den Verantwortlichen Unterstützung an. Weitere Exemplare vorliegender Brandschutzordnung sind beim Sicherheitsingenieur anzufordern.

10. August 2004



Prof. Dr.-Ing. Kohnhäuser, Präsident



Ltd. Regierungsdirektor Kreppmeier, Kanzler



Oberwerkmeister Heim, Personalratsvorsitzender